

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1990/1/17 90bA319/89

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.01.1990

#### Norm

AngG §26 II2

#### Rechtssatz

Auch wenn der Dienstnehmer mit der Austrittserklärung zögert, weil er sich vorerst versichern will, daß er einen anderen Arbeitsplatz findet, geht das Austrittsrecht verloren, bringt er doch durch die weitere Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses ungeachtet von bestehenden Austrittsgründen zum Ausdruck, daß ihm ein weiterer Verbleib im Unternehmen zumindest für die Dauer der Kündigungsfrist nicht unzumutbar ist.

#### **Entscheidungstexte**

9 ObA 319/89
Entscheidungstext OGH 17.01.1990 9 ObA 319/89

#### **Schlagworte**

SW: Dienstgeber, Angestellte, Dienstnehmer, Ende, Beendigung, Betrieb, Arbeitsverhältnis, vorzeitige Auflösung, Arbeitssuche, Zumutbarkeit, Unzumutbarkeit, Verwirkung, Verzicht, wichtiger Grund, Unverzüglichkeit, Erklärung, Zeitpunkt, Verschweigung, Arbeitnehmer

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0028726

## Dokumentnummer

JJR\_19900117\_OGH0002\_009OBA00319\_8900000\_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$